

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“
sowie das Europäische Vogelschutzgebiet
DE 2031-401 „Traveförde“
jeweils Teilgebiet

„NSG Schellbruch“**



Der Managementplan wurde vom Bereich Stadtwald der Hansestadt Lübeck im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel 24171 Kiel

Kiel, den 07.12.2018

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Lebensraumtyp 1130 (Komplex): Innerhalb des brackwasserbeeinflussten Grünlandes im Schellbruch gelegener Bult mit Milchkraut (Foto: LEGUAN)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	5
1. Grundlagen	5
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	5
1.2. Verbindlichkeit	6
2. Gebietscharakteristik	6
2.1. Gebietsbeschreibung.....	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	9
2.3. Eigentumsverhältnisse	9
2.4. Regionales Umfeld	9
2.5. Beeinträchtigungen und Gefährdungen.....	10
2.6. Schutzstatus und bestehende Planungen	10
3. Erhaltungsgegenstand	11
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	11
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie.....	15
3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	15
3.3. Weitere Arten und Biotope	17
4. Erhaltungsziele	17
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele	17
4.1.1. Übergreifende Ziele Natura 2000 Travelförde	17
4.1.2. Teilzeile für die FFH-LRT	18
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen .	20
4.2.1. Teilziel des NSG „Schellbruch“	20
4.2.2. Gesetzlicher Biotopschutz	20
5. Analyse und Bewertung	20
6. Maßnahmenkatalog	22
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	22
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	23
6.2.1. Erhaltung des Salzwassereinstromes	23
6.2.2. Erhalt der Brackwasserröhrichte	23
6.2.3. Erhalt des Salzgrünlandes	23
6.2.4. Verwendung fischottersicherer Reusen	24
6.2.5. Beibehaltung des Verzichtes auf Stellnetzfischerei.....	24
6.2.6. FFH-verträgliche Unterhaltung der Medebek.....	24
6.2.7. Erhaltung der störungsarmen Brut- und Rastvogelhabitate	24
6.2.8. Beibehaltung des Verzichtes auf Bejagung von Wasservögeln	24
6.2.9. Naturnahe Waldwirtschaft.....	24
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	24
6.3.1. Entwicklung des Salzgrünlandes	24
6.3.2. Prüfung einer Verbesserung des Salzwassereinstromes in das Ästuar: 24	
6.3.3. Prüfung einer Verbesserung der Wasserqualität	24
6.3.4. Festlegen von Sperrzeiten für die fischereiliche Nutzung der Lagunen 24	
6.3.5. Schilfmahd	25
6.3.6. Erhalt Flachland-Mähwiese.....	25
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	25
6.4.1. Besucherlenkung	25
6.4.2. Nutzungsaufgabe Waldflächen	25
6.4.3. Gehölzpflege.....	25
6.4.4. Schwarzwildbejagung	25
6.4.5. ökologischer Ackerbau.....	25
6.4.6. Erhalt Wertgrünland	26

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	26
6.6. Verantwortlichkeiten	26
6.7. Kosten und Finanzierung.....	26
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	26
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	26
8. Literatur	27
Anhang	29

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE-2030-392) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S.383).

Das Planungsgebiet liegt auch innerhalb des Vogelschutzgebietes „Traveförde“ (DE 2031-401), das im Jahre 2000 der Kommission abschließend gemeldet wurde.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Gebietsabgrenzung des FFH- und des SPA- Gebietes (Teilbereich NSG Schellbruch) im Maßstab 1:25.000 gemäß Anlage 2
- ⇒ FFH – und SPA- Standarddatenbögen in der Fassung vom Mai 2017 gemäß Anlage 1a und 1b
- ⇒ Gebietsspezifische FFH-Erhaltungsziele (Amtsbl. Schl.-H. 2016, S. 1033) und Gebietsspezifische Erhaltungsziele Vogelschutz (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 761) gemäß Anlagen 3a und 3b
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung 2016/17, ergänzt 2018 gemäß Anlagen 4 und 5
- ⇒ Monitoringberichte SPA Traveförde 2005, 2011, 2017 gemäß Anlage 9
- ⇒ NSG-VO „Schellbruch“ vom 30.11.1981 gemäß Anlage 6

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit der Vertreterin der Eigentümerin erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung dieser betroffenen Eigentümerin oder einer vertraglichen Vereinbarung mit dieser als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutzrecht, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das Teilgebiet NSG Schellbruch ist mit rd. 146 ha Teil des rd. 2.515 ha großen FFH-Gebietes *Traveförde und angrenzende Flächen* sowie Teil des 3.287 ha großen Europäischen Vogelschutzgebietes *Traveförde*. (Siehe Abb. 1) Das Teilgebiet befindet sich im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck.

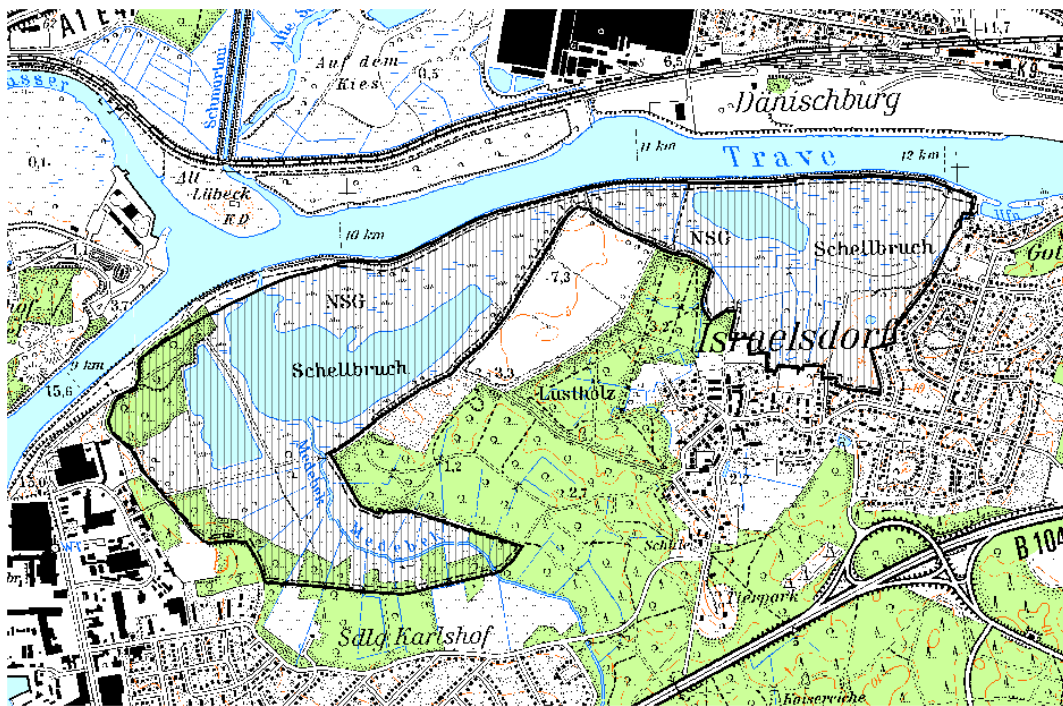


Abb. 1: Abgrenzung und Lage NSG Schellbruch

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeo-3H

Das ursprünglich mit Auwäldern bestockte Gebiet des Schellbruchs wurde nach und nach gerodet und die Flächen als Streuwiesen und Weiden genutzt. Die Flächen zwischen dem jetzigem Kleingartengelände/Acker und der Trave sind bereits auf der Vahrendorff'schen Karte von 1796 als Grünland verzeichnet. Die Flächen an der Medebek waren Bruchwälder. In der Preußischen Landesaufnahme von 1877 sind alle diese Flächen als offene „Sümpfe“ oder „Nassgrünland“ dargestellt. Nach Aufgabe der Grünlandnutzung entwickelten sich ausge dehnte Feuchtlebensräume, die von Schilfröhrichtern, Seggenriedern und Flachwasserflächen eingenommen werden. Diese Flachwasserbereiche stehen mit der Trave in Verbindung, bei Ostseehochwasser werden Teile des Schellbruchs von salzhaltigem Wasser überschwemmt. Dies tritt meist in Verbindung mit Stürmen aus nordöstlicher Richtung oder durch den „Rückschwappeneffekt“ nach Weststürmen auf. Das Gebiet sollte Ende der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts als Spülfläche genutzt werden. Es wurde zu diesem Zweck durch Dämme in Spülfelder aufgeteilt, die dann aber aufgrund von Protesten nicht genutzt wurden (MUNL 2003b, HANSESTADT LÜBECK 2000).

1981 wurde der Schellbruch als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Das Gebiet wird durch einen Damm aus Beton und Schlackensteinen gegen die Trave abgegrenzt. Die Verbindung zur Trave wird neben der Medebekmündung durch eine Absenkung im Damm auf ca. 15 m Länge, an der eine Wassertiefe von 1,0-1,5 m vorliegt hergestellt. Durch letztere erfolgt v.a. bei Hochwasser der Einstrom salzhaltigen Wassers. Hinter dem Damm liegen ausgedehnte Brackwasserröhrichte, in denen sich eingebettet die Große Lagune (Medebeksee) und die beiden Kleinen Lagunen (Gothmunder Lagunen, oder Großer und Kleiner Suhrbrook genannt) sowie einige unbenannte Kleinstgewässer befinden. Die Gothmunder Lagune ist im Westen über einen Durchstich durch den Gothmunder Damm, welcher gleichzeitig Einlauf des Dorfgrabens Israelsdorf ist, an die Trave angebunden.

Im Röhricht kommen neben dem dominierenden Schilfrohr (*Phragmites australis*) sporadisch Sumpf-Gänsedistel (*Sonchus palustris*), Salz-Teichbinse

(*Schoenoplectus tabernaemontani*) und Echte Engelwurz (*Angelica archangelica*) als Zeiger salzhaltigen Brackwassers vor. In die Große Lagune mündet die Medebek, auch sie wird, soweit der Einfluss salzhaltigen Wassers reicht, von Brackwasserröhricht begleitet. Weiter bachaufwärts gehen mit dem Brackwasser auch die genannten Salz-Zeiger der Röhrichte zurück. Das gleiche ist im Westen der Fall, wo ein Teil des Schellbruchs durch einen Damm (Möwenstieg), der im Zuge der Planungen zur Einrichtung von Spülflächen errichtet worden war, vom Brackwasser abgeschirmt wird. Hier liegt im Schilf der sogenannte Süßwasserteich. Die Medebek selbst ist begradigt, aber recht tief und reich an submerser Vegetation.

Am Südufer der Gewässer und entlang der Medebek gibt es Salzgrünland, welches vorwiegend beweidet, teilweise auch gemäht wird. Hier gibt es Bestände vieler typischer und teils seltener Pflanzen, wie Strandsimse (*Bolboschoenus maritimus*), Salz-Bunge (*Samolus valerandi*), Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustre*) und Kleines Tausendgüldenkraut (*Centaurium pulchellum*), im Salzgrünland, Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und Schlank-Segge (*Carex acuta*) im Feuchtgrünland und viele weitere Arten.

Außerdem gibt es extensiv beweidetes und im Herbst teilweise gemähtes Grünland mit geringerem Salzeinfluss, die gleichwohl dem LRT 1330 angehören. Die Flächen werden von Gräsern des Wirtschaftsgrünlandes wie Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), aber auch Grasarten nährstoffärmerer und feuchter Standorte wie Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gemeines Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), geprägt. In den meisten Flächen wandert von den Röhrichten der tiefer gelegenen, feuchteren Flächen Schilfrohr (*Phragmites australis*) ein. Als Arten des Feuchtgrünlandes können die Hain-Segge (*Carex otrubae*), Gift-Hahnenfuß (*Ranunculus sceleratus*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Großer Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Pfennig-Gilbweiderich (*Lysimachia nummularia*), Sumpf-Hornklee (*Lotus uliginosus*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*), Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis scorpioides*) und Glieder-Binse (*Juncus articulatus*) genannt werden.

In Vorkartierungen wurden auch Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*) und Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*) erwähnt. Auf Teilen des Grünlands erfolgten Aufnahmen des Orchideenbestandes durch W.-D. Möller im Jahr 2015. Im Süden der Medebekwiesen, am Südostrand der Große Lagune sowie südlich der Kleinen Lagune wurden Bestände des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*) sowie der Schachblume (*Fritillaria meleagris*) erfasst.

Die als artenreiches Feuchtgrünland vom Land Schleswig-Holstein kartierten Flächen nördlich der Straße „Am Schellbruch“ weisen ebenfalls Salzzeiger auf, da auch diese Flächen regelmäßigem Brackwassereinfluss unterliegen. Aus diesem Grund werden diese Flächen in diesem M-Plan ebenfalls dem LRT 1330 zugeordnet und nachrichtlich in der Lebensraumtypenkarte dargestellt, trotz des vorhandenen Orchideen- und sonstigem Artenbestand artenreicher Feuchtwiesen.

Stellenweise treten Gebüsche mit Bruchweide (*Salix fragilis*), Grau-Weide (*Salix cinerea*), Sanddorn (*Hippophaë rhamnoides*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) auf. Die feuchteren Bereiche werden von Sumpf- und Bruchwäldern aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) eingenommen. Teilweise wurden hier Hybrid-Pappeln angepflanzt (*Populus x canadensis*).

sis). Die höher gelegenen Bereiche werden von Buchen (*Fagus sylvatica*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) eingenommen.

Insbesondere die Schilfröhrichte bieten vielen Vogelarten Schutz, Nahrung und Nistmöglichkeiten. Regelmäßig brüten hier verschiedene Rohrsänger und Schwirle, die Bartmeise, das Blaukehlchen, die Rohrweihe und jahrweise die Große Rohrdommel. Auch Hauben-, Schwarzhals- und Zwergtaucher, Graugans, Gänse- und Mittelsäger, verschiedene Entenarten, Kranich, Kiebitz, Flusseeeschwalbe, Lachmöwe, Eisvogel und Beutelmeise brüten im Naturschutzgebiet. Insgesamt bietet das Gebiet Raum für über 200 verschiedene Vogelarten, von denen über 95 bislang im Naturschutzgebiet gebrütet haben. Das Gebiet ist Rastplatz von u.a. bis zu 30.000 Ringeltauben, 5.000 Graugänsen, 5.000 Saatgänsen, 1.400 Stockenten, 800 Reiherenten, 500 Tafelenten, 200 Zwergtauchern u.a (siehe Ornitho.de, KIECKBUSCH 2010 und STRUWE-JUHL 2000).

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Der westliche Teil des Schellbruchs wird von der Medebek durchflossen, der östliche Teil vom Dorfgraben Israelsdorf und eines Zuflusses.

Die Schilfröhrichte werden teilweise zur Reet-Gewinnung gemäht. Die Grünlandflächen werden mit Pferden und Rindern, selten auch zusätzlich Schafen, beweidet und im Sommer teilweise gemäht. In der Großen Lagune, wird teilweise illegal Wassersport ausgeübt. Wassersport ist lt. der NSG Verordnung im Schellbruch verboten.

Wahrscheinlich wird in den Gewässern illegal geangelt. Lt. § 10 Abs. 1 Nr. d der „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ ist das Angeln in den Gewässern des Schellbruchs verboten. Das gesamte Teilgebiet wird zu Naherholungszwecken (Spaziergehen - häufig mit Hund, Radfahren, Joggen, Vogelbeobachtung) genutzt, insbesondere auf den für die geplanten Spülfelder angelegten Dämmen und auf dem Damm an der Trave verlaufendem Weg, die stark frequentiert werden.

Im westlichen Teil des NSG werden Teilflächen forstwirtschaftlich extensiv genutzt. Die Große Lagune und die Kleinen Lagunen werden fischereilich genutzt. Die Medebek unterliegt einer regelmäßigen Unterhaltung (s. 2.5.).

In der Großen Lagune werden erwerbsmäßig Reusen zur Aalfischerei gestellt. Fischfang mit Stellnetzen wird in der Großen Lagune nicht durchgeführt.

Die Gothmunder Lagunen sind zur fischereilichen Nutzung verpachtet und werden ähnlich genutzt.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Fast das gesamte Landgebiet gehört zum Fiskus der Hansestadt Lübeck und wird vom Bereich Liegenschaften (Ostteil) bzw. vom Bereich Stadtwald (Westteil) verwaltet. Im Gothmunder Bereich liegt eine Privatfläche.

2.4. Regionales Umfeld

Das Schutzgebiet wird im Norden durch die Untertrave begrenzt, im Osten durch die Bebauung des Stadtteils Israelsdorf, im Westen durch die Bebauung des Stadtteils Karlshof. Das Gebiet ist durch Fußwege erschlossen und mit Bänken sowie einer Aussichtsplattform ausgestattet.

2.5. Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Die Ufer der Trave sind durch die Steinschüttungen stark beeinträchtigt. Weiterhin wirken Sog und Schwall des Schiffsverkehrs auf das Ufer ein. Durch das Wasser der Trave werden Nährstoffe und Müll eingetragen.

Es werden im Gebiet Gräben instand gehalten, um umliegende Siedlungen zu entwässern.

Die Schilfröhrichte werden teilweise zur Reet-Gewinnung gemäht.

In der großen Lagune, wird illegal Wassersport ausgeübt, wahrscheinlich wird in den Gewässern illegal geangelt.

Das gesamte westliche Teilgebiet wird zu Naherholungszwecken genutzt, u.a. auch zum Ausführen von freilaufenden Hunden, auf den für die geplanten Spülfelder angelegten Dämmen und auf dem Damm an der Trave verlaufen Wege, die stark frequentiert werden.

Die Gewässerunterhaltung der Medebek und der zufließenden Gräben wird im Landschafts- und Naturschutzgebiet unterhalb der Brücke Medebekstraße seit Jahren hauptsächlich durch abschnittsweise Böschungs- und selten auch durch Sohlmahd durchgeführt.

Alle 2-4 Jahre werden auch Grabenräumungen (Schlamm) in den zufließenden Gräben und dem Regenrückhaltebecken vorgenommen, da aus dem angrenzenden Siedlungsgebiet Karlshof eine große Menge an Sand (Bodenverhältnisse und Streusand) über die direkt zufließende Regenwasserkanalisation in die Gewässer gelangt. Bevor große Mengen die Medebek erreichen, werden diese Sedimente entfernt und im Randbereich der Gräben flach verteilt.

Mahd und Grundräumungen werden nur nach Bedarf (Grundräumung z.B. nur kurz vor Wasser-Rückstau in die Regenwasserkanalisation) in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und nach Rücksprache und Begehung mit der Unteren Wasserbehörde und Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Die Unterhaltungsintervalle der zuführenden Gräben sind, wie bei der Medebek selbst, absichtlich zeitlich nicht regelmäßig und räumlich nicht langstreckig, um eine Strukturvielfalt zu erhalten und zu fördern und mit Sedimenten und Pflanzenbewuchs so lange wie möglich eine gewisse Reinigungsleistung zu erhalten (z.B. Streusalz und Nährstoffe aufzunehmen).

Die Grünlandflächen werden von einem ortsansässigen Landwirt bewirtschaftet. Die Aufgabe dieser Pflegenutzung würde eine Gefährdung der seltenen und in ihrem Bestand bedrohten Arten sowie des Salzgrünlandes darstellen.

Insbesondere die Rastvogelarten sind sehr störungsanfällig im Hinblick auf Licht- und Lärmimmissionen. Aus diesem Grund wurde der gesamte Schellbruch in der Naturschutzgebietsverordnung hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einem Wohngebiet gleichgestellt.

2.6. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das gesamte Teilgebiet des FFH-Gebietes Traveförde ist seit 1981 als Naturschutzgebiet Schellbruch gesichert und Bestandteil des EU- Vogelschutzgebietes „Traveförde“.

Die geltende NSG-Verordnung enthält u.a. die Verbote, Hunde frei laufen zu lassen, im Schutzgebiet zu reiten oder zu fahren und Wassersport zu betreiben sowie die Flächen außerhalb von Wegen zu betreten (s. Anl. 7). Laut den „Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck“ vom 29.11.2012 ist das Angeln in den Gewässern des Schellbruchs verboten.

Aktuelle öffentliche Planungen anderer gesellschaftlicher Intention als des Naturschutzes sind im Gebiet keine bekannt.

Größere Teile des Schutzgebietes unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG iVm § 21 LNatSchG (z.B. Sümpfe, Röhrichte, Bruchwälder, natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, Salzwiesen, artenreiches Dauergrünland).

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen (u.a.) dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Der Standarddatenbogen 2017 bezieht sich auf das gesamte Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ und ist als Anlage 2 beigefügt. Tabelle 1 stellt ausschließlich die Lebensraumtypen des Teilgebietes „NSG Schellbruch“ dar, die auch im Standard-Datenbogen 2017 Erwähnung finden.

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie soweit im Teilgebiet vorkommend (Größe aus Kartierung 2017, ergänzt – Erhaltungszustand aus Kartierung NLU 2011)

Code	Name	Fläche (ha)
1150*	Lagunen, Strandseen	29,13
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>), davon 34 ha Salzgrünland und der Rest ist Brackwasser-röhricht	70,62
3150	Eutropher See	0,10
3260	Fließgewässer mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i>	0,74
6510	Magere Flachlandmähwiesen	5,78
9130	Waldmeister-Buchenwald	0,96
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	2,44
91E0*	Auwald	0,35

Die LRT 3150, 6510, 9130, 9160 und 91E0* wurden im Jahre 2017 erstmalig erfasst. Das LLUR wird die Übertragung dieser neuen LRT in den Standarddatenbogen prüfen. Das Vorkommen dieser LRT unterliegen bis zur Bestätigung durch das LLUR und der Aufnahme in das förmliche Erhaltungsziel nicht den Bestimmungen der §§ 33 und 34 BNatSchG.

Die Lebensraumtypen des Teilgebietes werden wie folgt näher beschrieben (Monitoringbericht 2011, ergänzt um die Ergebnisse der Kartierung 2017):

Lagunen, Strandseen (1150*) im Komplex Ästuarien (1130)

Die Große Lagune und die beiden Gothmunder bzw. Kleinen Lagunen, die Brackwasserröhrichte, Teilbereiche der Medebek sowie der Wälder im Gebiet und das Salzgrünland gehören zum Trave-Ästuar.

Die äußerste Grenze des Überschwemmungsbereichs mit Brackwassereinfluss stellt die 1,5m ü. NN-Höhenlinie dar, was ausgehend von den Lagunen und der Medebek den überwiegenden Teil des Schutzgebiets erfasst (s. Anl. 4 und 5). Die Abgrenzung des Ästuars gegen die Süßwasserröhrichte und Weiden ohne Brackwassereinfluss erfolgt anhand salzzeigender Arten (Halophyten). Innerhalb der eindeutig vom Schilfrohr (*Phragmites australis*) dominierten Brackwasserröhrichte sind es Echte Engelwurz (*Angelica archangelica*), Salz-Teichbinse (*Schoenoplectus tabernaemontani*) und vor allem die Sumpf-Gänsedistel (*Sonchus palustris*), welche auf gelegentlichen Zustrom von Brackwasser hindeuten. In den Röhrichten westlich des "Möwenstieg" fehlen salzzeigende Arten, dafür treten Arten auf welche kein Brackwasser vertragen wie der Breitblättrige Rohrkolben (*Typha latifolia*). Der Eintrag salzhaltigen Wassers wird durch einen Damm verhindert, daher werden diese Flächen nicht als Lagune angesprochen. Auf Luftbildern lassen sich noch Entwässerungsgräben erkennen, was nahe legt, dass die Röhrichte in der Vergangenheit beweidet wurden. An einigen Stellen wurden die Röhrichte in den letzten Jahren wieder zu Salzweiden zurückentwickelt. Teilweise werden die Schilfbestände gemäht um Reet zu gewinnen. Das Salzgrünland und die Medebek werden als eigenständige Lebensraumtypen nachfolgend beschrieben.

Erhaltungszustand B

Atlantische Salzwiesen (1330) im Komplex Ästuarien (1130)

Flächen an Großer Lagune und Medebek:

Direkt an der Großen Lagune (Medebeksee) und beidseitig der Medebek findet sich beweidetes Salzgrünland. Die Flächen sind arten- und strukturreich. Unterschiede in der Häufigkeit der Überflutung mit Brackwasser von der Uferlinie an der Großen Lagune bis hin zu den weiter aufwärts gelegenen Teilen zeichnen sich deutlich ab. Die Flächen werden von Rindern und von wilden Graugänsen beweidet, wobei letztere an der Großen Lagune die Grasnarbe sehr kurz abweiden. Überall häufige Salzzeiger sind Erdbeer-Klee (*Trifolium fragiferum*), Bodden-Binse (*Juncus gerardii*), Spieß-Melde (*Atriplex prostrata*), Strand-Dreizack (*Triglochin maritima*) und die stark gefährdete Salz-Bunge (*Samolus valerandi*), die hier ein bedeutendes Vorkommen hat. An einigen Stellen treten Strandsimse (*Bolboschoenus maritimus*) und Salz-Teichbinse (*Schoenoplectus tabernaemontani*) in großen Herden auf. Besonders die kurzrasigen Abschnitte in unmittelbarer Nähe zur Großen Lagune beherbergen weitere typische Arten wie Milchkraut (*Glaux maritima*), Kleines Tausendgüldenkraut (*Centaureum pulchellum*) und Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustris*). An der Uferlinie kommt auch der Gewöhnliche Salzschwaden (*Puccinellia distans*) vor. Der Wasserstand im Grünland wird durch die Trave bestimmt, die über Gräben die Flächen be- bzw. entwässert. An den Grabenrändern halten sich Hochstauden und Sauergräser, wie beispielsweise Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Sumpf-Gänsedistel (*Sonchus palustris*) und als ein Kuriosum der Kalmus (*Acorus calamus*). Dazu tritt eine Vielzahl weiterer Feuchte- und Beweidungszeiger. Insgesamt können über 40 Arten (davon fast 20 Salzzeiger) gefunden werden, was die Flächen in Bezug auf ihr Arteninventar zu den besten an der Untertrave macht.

Erhaltungszustand B

Flächen an den Gothmunder Lagunen:

Nördlich von Israelsdorf findet sich zwischen der Siedlung und den Gothmunder Lagunen Salzgrünland. Die Flächen sind eingebettet in Brackwasserröhrichte und werden über Gräben durch die Trave be- und entwässert. Der Brackwassereinfluss nimmt von Norden nach Süden ab. Während die siedlungsnahen Teile seit langem beweidet und gemäht werden, wurden die nahe des Großer Suhrbrook gelegenen Teile erst kürzlich wieder in Nutzung genommen, mit dem Ziel, auch hier Salzgrünland zu entwickeln. An diesen Stellen dominiert noch das Schilfrohr (*Phragmites australis*), Salz-Teichbinse (*Schoenoplectus tabernaemontani*) und Sumpf-Gänsedistel (*Sonchus palustris*) kommen an den Grabenrändern vor. Herden von Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und Schlank-Segge (*Carex acuta*) sind ein weiteres Indiz, dass größere Teile über lange Zeit nicht oder nur sporadisch beweidet wurden. Viele typische Arten der Salzgrünländer finden sich nicht, nur Strand-Dreizack (*Triglochin maritima*), Bodden-Binse (*Juncus gerardii*) und vor allem das Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) sind etwas häufiger vertreten, wobei letzteres auch ganz allgemein in Trittrasen vorkommt. Die genannten Arten sind ausreichend um den Brackwassereinfluss auf die Flächen zu belegen und eine Zuordnung zum LRT zu rechtfertigen. Dazu treten weitere Feuchtezeiger wie Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Wasserminze (*Mentha aquatica*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Hunds-Straußgras (*Agrostis canina*) sowie einige Beweidungszeiger auf.

Die Beweidung erfolgt durch Rinder und teilweise durch Pferde. Auf der Pferdeweide breiten sich die Röhrichte wieder aus. Bemerkenswert ist das Vorkommen des Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) im südlichen Teil der Pferdeweide.

Bei Fortsetzung der Beweidung lässt sich eine gute Entwicklung der Flächen zu artenreichem Salzgrünland ähnlich wie an der Großen Lagune prognostizieren. Derzeit sind die Flächen für den LRT noch wenig typisch. In der Kartierung des Jahres 2017 wurde eine Ausweitung der Salzwiesen im Bereich um die Gothmunder Lagunen festgestellt.

Erhaltungszustand C

Die Definition des LRT 1330 umfasst neben dem eigentlichen Salzgrünland auch die ungenutzten und gemähten Brackwasserröhrichte. Damit umfasst der LRT 1330 zusätzlich zu den o.g. Salzgrünlandflächen auch Gebiete nördlich und östlich der großen Lagune sowie Flächen im Umfeld der Gothmunder Lagunen mit Ausnahme von Gehölzstrukturen.

Der nördliche, westliche und östliche Bereich um die Große Lagune wird von Brackwasserröhrichte eingenommen, welche in Teilbereichen ein kleinräumiges Mosaik von teilweise in sich zusammenbrechenden Altschilfbeständen und offenen Sumpfflächen ergibt. Am Rand der Großen Lagune brechen Teilbereiche der Schilfplacken ab und werden abgetrieben.

Südlich und westlich der Gothmunder Lagunen werden Teile der Brackwasserröhrichte mit einer Gesamtfläche von ca. 10 ha zur Reetnutzung gemäht, jedoch dominieren auch in diesem Gebiet die ungenutzten Altschilfbestände.

Erhaltungszustand -

Eutrophe Stillgewässer (3150)

Im Osten des Teilgebiets befindet sich auf einer Mähwiese ein unbeschattetes Kleingewässer von ca. 0,1 ha Größe, welches im Rahmen der Kartierung 2017 neu als eutrophes Stillgewässer (3150) ausgewiesen wurde.

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260) im Komplex Ästuarien (1130)

Die Medebek durchströmt den westlichen Teil des Schellbruch und fließt über die Große Lagune schließlich zur Trave. Auch wenn sie begradigt und grabenartig vertieft wurde, ist sie recht naturnah. In der dichten Wasservegetation kommen unter anderem Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*), Wasserstern (*Callitriche spec.*) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) vor. Die Uferbereiche werden überwiegend von Schilfrohr (*Phragmites australis*) gesäumt. Das Wasser ist durch die Beschattung auffallend kühl und klar. Die Medebek ist Lebensraum verschiedener Süßwasserfische (Plötze, Aland, Flussbarsch, Stichling) und auch der Fischotter wurde beobachtet. Im gesamten Plangebiet wird die Medebek durch periodisch einströmendes Brackwasser beeinflusst und ist damit gleichzeitig Teil des Trave-Ästuar.

Übergangsbiotop

6510 Magere Flachlandmähwiese

Am südöstlichen Rand des Schutzgebiets liegt unmittelbar an die Ortslage Israelsdorf angrenzend eine Mähweide von ca. 5,8 ha Größe, die diesem Lebensraumtyp zugeordnet wird. Innerhalb der Wiese liegt ein eutrophes Stillgewässer (3150).

Erhaltungszustand: -

Waldmeister-Buchenwald (9130) teilw. im Komplex Ästuarien (1130)

Im Westen des Schutzgebiets, nordwestlich der großen Lagune, liegen beiderseits des Möwenstiegs kleine, als bedingt naturnah einzustufende Laubwaldbereiche. Sie wurden bei der Biotopkartierung 2017 neu dem Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald zugeordnet. Die Bestände sind sehr klein (jeweils ca. 0,5 ha) und im Norden durch einen naturnah und strukturreich ausgeprägten Waldrand zur Trave hin abgegrenzt. Weiterhin liegt ein schmaler Streifen eines Waldmeister-Buchenwald an der nordöstlichen Grenze des Lustholzes innerhalb des Schutzgebiets.

Erhaltungszustand: B

Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160) teilw. im Komplex Ästuarien (1130)

Im äußersten Nordwesten kommt auf rund 1,5 ha Fläche ein sekundärer Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160) in strukturreicher, naturnaher Ausprägung vor. Er wird als Pioniergesellschaft der dort natürlich vorkommenden frischen Waldmeister-Buchenwälder eingestuft.

Des Weiteren wurde der Gehölzstreifen südöstlich entlang der Großen Lagune, der gleichzeitig die Grenze des Schutzgebiets zu einer benachbarten Kleingartenanlage bildet, als Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald kartiert.

Erhaltungszustand: C

Auwald (91E0*) im Komplex Ästuarien (1130)

Am Südrand des Teilgebiets fließt die Medebek durch einen kurzen bewaldeten Abschnitt. Dieser Bereich ist als Bruchwald und –gebüsch mit überwiegend Erlen (WBe) kartiert. Im Uferbereich ist dieser Biotop jedoch aufgrund seines Vorkommens auf Durchströmungsmoor dem LRT 91E0* zugeordnet. Der Schutz und die Erhaltung dieses prioritären Lebensraumtyps entlang der Medebek soll, im Zusammenhang mit seinem Vorkommen im „Oberlauf“ der Medebek im Bereich des FFH Lauerholz das Fließgewässer in seiner Gesamtheit abbildend, verwirklicht werden.

Erhaltungszustand B

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Arten nach Anh. II FFH-RL

Tabelle 3: Auszug aus dem Standard-Datenbogen 2017 des FFH-Gebietes DE-2030-392 Traveförde und angrenzende Flächen

Name	Erh.-Zust.
Lampetra fluviatilis [Flußneunauge]	B
Petromyzon marinus [Meerneunauge]	
Lutra lutra [Fischotter]	B

Für eine quantitative bzw. qualitative Zuordnung der Vorkommen auf das Teilgebiet liegen keine hinreichenden Daten vor. Im Bereich der Medebek ist das Vorkommen des Fischotters anhand von Spuren nachgewiesen worden.

Arten nach Anh. IV FFH-RL

Tabelle 4: Auszug aus dem Standard-Datenbogen 2017 des FFH-Gebietes DE-2030-392 Traveförde und angrenzende Flächen

Name
Hyla arborea [Laubfrosch]
Rana arvalis [Moorfrosch]
Myotis nattereri [Fransenfledermaus]
Plecotus auritus [Braunes Langohr]

Auch hier liegen für eine quantitative bzw. qualitative Zuordnung der Vorkommen auf das Teilgebiet keine hinreichenden Daten vor. Im LANIS Schleswig-Holstein ist im Teilgebiet ein Vorkommen des Moorfrosches (2007) eingetragen.

3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Auszug aus dem Standard-Datenbogen 2017

Tabelle 5: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und diesbezügliche Beurteilung des Gebietes (Auszug aus SDB 2017 – Siehe Anlage 3)

Gruppe	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				C R V P	Popu-lation	Emal-tung	
B	A247	<i>Alauda arvensis</i>			r	12	12	p		G	C	C	C	C
B	A394	<i>Anser albifrons</i>			c	15000	15000	l		G	A	B	C	A
B		<i>Anser fabalis</i>			c	9000	9000	l		G	A	B	C	A
B	A061	<i>Aythya fuligula</i>			w	13100	13100	l		G	B	B	C	B
B	A062	<i>Aythya marila</i>			w	61000	61000	l		G	A	B	C	A
B	A688	<i>Botaurus stellaris</i>		X	r	1	1	p		G	C	B	C	C
B	A067	<i>Bucephala clangula</i>			w	4200	4200	l		G	B	B	C	A
B	A137	<i>Charadrius hiaticula</i>			r	2	2	p		G	C	C	C	C
B	A081	<i>Circus aeruginosus</i>			r	4	4	p		G	C	B	C	C
B	A038	<i>Cygnus cygnus</i>			w	710	710	l		G	A	B	C	A
B	A238	<i>Dendrocopos medius</i>			r	58	58	p		G	C	B	C	C
B	A236	<i>Dryocopus martius</i>			r	6	6	p		G	C	B	C	C
B	A320	<i>Ficedula parva</i>			r	1	1	p		G	C	B	B	C
B	A639	<i>Grus grus</i>			r	1	1	p		G	C	B	C	C
B	A338	<i>Lanius collurio</i>			r	9	9	p		G	C	B	C	C
B		<i>Luscinia svecica cyaneocula</i>			r	9	9	p		G	D	-	C	-
B	A068	<i>Mergus albellus</i>			w	220	220	l		G	A	B	C	A
B	A654	<i>Mergus merganser</i>			w	3000	3000	l		G	A	B	C	A
B	A074	<i>Milvus milvus</i>			r	1	1	p		G	C	C	C	C
B	A072	<i>Pernis apivorus</i>			r	2	2	p		G	C	B	C	C
B	A683	<i>Phalacrocorax carbo</i>			c	3300	3300	l		G	A	B	C	A
B	A692	<i>Podiceps nigricollis</i>			r	2	2	p		G	C	C	C	C
B	A193	<i>Sterna hirundo</i>			r	11	11	p		G	C	B	C	C
B	A307	<i>Sylvia nisoria</i>			r	1	1	p		G	C	C	B	C

Für das Teilgebiet sind die Feldlerche (*Alauda arvensis*), die **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*), die **Große Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*), **Schwarzhalstaucher** (*Podiceps nigricollis*), **Reiherente** (*Aythya fuligula*), **Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*), **Eisvogel** (*Alcedo atthis*) als Brutvogel bedeutsam. Weiterhin wurde das **Tüfelsumpfhuhn** (*Porzana porzana*) auf dem Zug im Schellbruch dokumentiert (NABU Lübeck 2013), in den Jahren 2015 und 2017 auch im Sommer nachgewiesen (K. Sturm, mündl. Mitteilung). Die Art ist damit als vermutlich im Gebiet brütend einzustufen.

Im Jahr 2017 war ein Paar des **Kranich** (*Grus grus*) ohne Bruterfolg östlich der Kleinen Lagune zu beobachten. 2010 gab es ein Revierpaar auf den Medebekwiesen (GAEDECKE 2017).

Das NSG Schellbruch hat als Teil des europäischen Vogelschutzgebietes aber auch große Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für nordische Zugvögel. Insbesondere die Flachwasserbereiche werden während des Vogelzuges zur Nahrungssuche genutzt. Das Gebiet ist Rastplatz von u.a. bis zu 30.000 Ringeltauben, 5.000 Graugänsen, 5.000 Saatgänsen, 1.400 Stockenten, 800 Reiherenten, 500 Tafelenten, 200 Zwergtauchern u.a (siehe Ornitho.de, KIECKBUSCH 2010 und STRUWE-JUHL 2000).

Weiterhin konnten **Wanderfalken** (*Falco peregrinus*) bei der Jagd auf den Wiesen des Gebiets beobachtet werden (NABU Lübeck 2016). Der in den angrenzenden Waldflächen brütende **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*) ist ebenfalls als Nahrungsgast in den Feuchtwaldflächen des NSG zu beobachten.

Der Schellbruch wird seit 1979 intensiv ornithologisch betreut (AG „Schellbruch“). Seitdem konnten etwa 200 Vogelarten hier beobachtet werden, davon 88 als Brutvögel (GAEDECKE 2017).

3.3. Weitere Arten und Biotope

Tabelle 6: Weitere Vogelarten

Artname/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/ Gefährdung	Bemerkung
Bartmeise (<i>Panurus biarmicus</i>)	RL S-H *	Brut
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	RL S-H *	Brut
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	RL S-H *	Brut
Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)		Rast
Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)	RL S-H *	Brut
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	RL S-H *	Brut
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	RL S-H 3	Brut
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	RL S-H *	Brut
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	RL S-H *	Brut
Schnatterente (<i>Mareca strepera</i>)	RL S-H *	Brut
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)		Rast
Wasserläufer (<i>Tringa</i>)		Rast
Regenpfeifer (<i>Charadriidae</i>)		Rast
Krickente (<i>Anas crecca</i>),		Rast
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)		Rast
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)		Rast
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)		Rast
Speißente (<i>Anas acuta</i>)		Rast
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)		Rast
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		Rast

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Das im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichte Erhaltungs- und Wiederherstellungsziel für das Gebiet DE-2030-391 „Traveförde und angrenzende Flächen“ ergibt sich aus Anlage 3a, das veröffentlichte Erhaltungsziel für das Gebiet DE-2031-401 „Traveförde“ ergibt sich aus Anlage 3b. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Planes.

4.1.1. Übergreifende Ziele Natura 2000 Traveförde

Erhalt des einzigen und vielbuchtigen Ästuars der schleswig-holsteinischen Ostsee mit typischen Landlebensgemeinschaften sowie komplexen, artenreichen Wasser-Lebensgemeinschaften in den unterschiedlichen Salzgehaltszonen und der größten Lagune in Schleswig-Holstein in seiner typischen Ausprägung und als Lebens- und Wanderraum für den Fischotter und Neunaugenarten.

Für die Lebensraumtypen Code 1130, 2160 und 6120 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Das übergreifende Erhaltungsziel für das Vogelschutzgebiet „Traveförde“ wird unterteilt in einen westlichen gehölzdominierten Teil und einen östlichen gewässerdominierten Teil. Im Teilgebiet „Traveförde mit angrenzenden Flächen und NSG Dummersdorfer Ufer“ sind die Erhaltung des einzigen und vielbuchtigen Ästuars der schleswig-holsteinischen Ostsee und der größten Lagune in

Schleswig-Holstein in ihrer typischen Ausprägung als Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für Singschwan, Reiherente, Bergente sowie Zwerg und Gänsesäger zu gewährleisten.

4.1.2. Teilzeile für die FFH-LRT

Folgende Aspekte sind bei Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Lebensraumtypen und Arten zu berücksichtigen. *Anmerkung: Es sind nicht alle im Teilgebiet vorkommenden LRT enthalten, da die Ergebnisse der Kartierung 2017 noch keinen Eingang in den Standarddatenbogen bzw. das gebietsspezifische Erhaltungsziel gefunden haben.*

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

Erhaltung

- der vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindungen zur Ostsee,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- der weitgehend störungsfreier Küstenabschnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen.

1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Erhaltung

- der biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch-, Galerie- und Auwäldern, Hangwäldern der Talaue, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung

- großräumig vernetzter Systeme von Fließ-, Still- oder Küstengewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,
- naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,
- der Durchgängigkeit der Gewässer,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- einer gewässertypischen Fauna (Muschel- Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,
- bestehender Populationen.

4.1.3. Teilziel für Vogelgruppen (Auszug; bezogen auf die im Teilgebiet NSG Schellbruch vorhandenen Zielarten)

Rastende und überwinternde Arten der Seen wie Bläss- und Saatgans, Sing-
schwan, Reiher-, Schell- und Bergente, Zwerg- und Gänsesäger sowie Kormo-
ran

Erhaltung

- von geeigneten, störungsarmen Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebieten, hier insbesondere des Travemündungstrichters
- von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage (für Schell-, Berg- und Reiherente),
- von klaren, fischreichen Gewässern als Nahrungshabitate,
- von störungsarmen Äsungsflächen für Gänse und Schwäne,
- von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischeneinzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen.

Brütende Arten der Seen wie Rohrdommel

Erhaltung

- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd,
- eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze im Zeitraum vom 01. März bis 31. Juli,
- hoher Grundwasserstände.

Arten der Landröhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren wie Rohr-
weihe

Erhaltung

- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen (Ufer des Dassower Sees, Schellbruch),
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutzten Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiet in der Umgebung der Brutplätze,
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei vertikaler Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkrafträder sind.

Arten der Laub-, Misch- oder Bruchwälder wie Mittelspecht und Pirol

Erhaltung

- eines hohen Anteils zusammenhängender, über 80-jähriger Laubwaldbestände und stehendem Totholz mit BHD über 25 cm für den Mittelspecht,
- von Erlen- und Eschenbeständen auf Feuchtstandorten mit hohem Alt- und Totholzanteil,
- von Waldgewässern und naturnahen Wasserregimes,

- von bekannten Höhlenbäumen und stehendem Totholz,
- von Totholz und Baumstubben als Nahrungsrequisiten,
- von Wald- bzw. Gehölzparzellen mit langen Randlinien und dichtem Unterholz sowie Feuchtflächen mit Strukturreichtum in der Umgebung für den Pirol.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

4.2.1. Teilziel des NSG „Schellbruch“

Laut § 3 der NSG Verordnung dient das Naturschutzgebiet der Erhaltung einer Landschaft, die durch Brackwasserlagunen, Süßgewässer und durch diese beeinflusste Wiesen und Brüche mit einer zahl- und artenreichen, teilweise seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt geprägt ist. In dem Naturschutzgebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen.

4.2.2. Gesetzlicher Biotopschutz

Im NSG „Schellbruch“ wurden die in der folgenden Tabelle aufgeführten, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz und der schleswig-holsteinischen Biotopverordnung geschützten Biotope erfasst.

Biototypen-Gruppe	Biotypen-Code	Schutzstatus (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)/ Biotopbezeichnung
Kleingewässer	FK	§ 30 Kleingewässer
Landröhrichte	NR	§ 30 Röhrichte
Bruchwald und -gebüsch	WB	§ 30 Bruchwald
Sumpfwald	WE	§ 30 Sumpfwald
Salzwiesen	KO	§ 30 Salzwiese
Strandsee/Lagune	KSe	§ 30 Lagune
Naturnahes Fließgewässer	FLr	§ 30 naturnahes Fließgewässer mit Röhrichten
Brackwasserröhricht	KR	§ 30 Salzwiese
Knicks	HW	§ 21 Knicks
arten- und strukturreiches Dauergrünland	asDG	§ 21 arten- und strukturreiches DG

5. Analyse und Bewertung

Für den Gebietsteil wesentlich ist die enge Verzahnung zwischen den Lebensräumen der Gewässer mit ihren immer wiederkehrenden Zuflüssen von Salz-/Brackwasser bei Hochwasserlagen der Ostsee, den angrenzenden Salzwiesen, Schilfflächen, den Sukzessionsflächen und den angrenzenden Wäldern.

Das Gebiet weist hochwertige und unbedingt schützenswerte Gebietsteile auf. Hierzu zählen neben den Feuchtwäldern mit viel Totholz insbesondere die Salzwiesen und größeren Orchideen-Standorten (*Dactylorhiza majalis*) und Beständen der Schachblume (*Fritillaria meleagris*). Der besondere Wert der Salzwiesen ist in den vorliegenden Monitoring-Berichten näher ausgeführt (Siehe Textziffer 3.1.).

Ganzjährig außerhalb der Frostperiode sind die Gewässer der Lagunen mit den angrenzenden Wiesen bedeutsam als Rast- und Nahrungsflächen für Gänse, die hier ohne nennenswerte Konflikte mit dem Weidebetrieb Nahrung finden. So rasteten in den letzten Jahren im Oktober/November in zunehmender Zahl Tausende von Saat- und Blässgänsen und sogar Weißwangengänse neben den ganzjährig anwesenden Graugänsen. Während der Brutzeit sind die Wiesen wichtiges Nahrungsgebiet für die im angrenzenden Wald brütenden Stare; im Winterhalbjahr sind sie in Verbindung

mit den angrenzenden Schilfflächen Rast- und Nahrungsgebiet einer nennenswerten Zahl von Bergpiepern. Die Ufer der Lagunen im Übergang zu den Salzwiesen sind auch immer wieder Rastplatz durchziehender Limikolen.

Das Salzgrünland wird durch extensive Beweidung mit Pferden und Rindern gepflegt, die sich die Nahrung mit den Gänsen teilen. Die Orchideenwiesen mit Schachblumen und grundsätzlich alles Wertgrünland werden durch Mahd bzw. Beweidung gepflegt und erhalten. An den Gräben zur Medebek bzw. zu den Lagunen erfolgt regelmäßig eine maßvolle Unterhaltung, damit das Salz-/Brackwasser bei Hochwasser schnell ein- und wieder abfließen kann. Durch eine maßvolle Schilfmahd in jeweils kleinen Teilbereichen soll die Strukturvielfalt der Flächen erhöht, die Vitalität des Schilfes gestärkt und der Verlandung entgegengewirkt werden.

Status der Zielarten, die im angesprochenen Vogelschutzgebietsteil von Bedeutung sind:

Die Wasserflächen vor allem der großen Lagune dienen Bläss- und Saatgänsen als Rastplatz, Zwerg- und Gänsesäger sowie Kormorane gehen hier auf Nahrungssuche. Die Röhrichte sind für das Tüpfelsumpfhuhn und das Blaukehlchen von Bedeutung. Auf den angrenzenden Salzwiesen gehen Grau-, Bläss- und Saatgänse sowie die überwinterten Bergpieper auf Nahrungssuche, während die Gänsesäger hier rasten. Der Neuntöter brütet auf der angrenzenden Ackerfläche und geht in den Salzwiesen auf Nahrungssuche.

Probleme bereitet im Gebiet der starke Besucherdruck nicht nur durch die Bewohner der angrenzenden Ortsteile sondern auch durch „Hundetourismus“. Die bestehende Anleinpflcht für Hunde kann nicht wirksam durchgesetzt werden. Eine Ausweitung der hundesicheren Zäunung von weiteren Flächen im Gebiet würde einerseits einen besseren Schutz einiger Zielarten ermöglichen, andererseits der Erhaltung des Schutzgebiets als größerem, weitgehend unzerschnittenen Lebensraum entgegenwirken.

Das großflächige Vorkommen des LRT 1330 *Atlantische Salzwiesen* im Gebiet umfasst neben dem eigentlichen Salzgrünland auch dessen Sukzessionsstadien, die genutzten und ungenutzten Brackwasserröhrichte. Alle drei Biotope stellen jeweils für sich, in ihrem Nebeneinander und in ihren Übergangsstadien ein Mosaik wertvoller Lebensräume dar.

Die unter der Textziffer 6 genannten Erhaltungsmaßnahmen sollten unbedingt zur Wahrung aller vorhandenen Ausprägungen des LRT 1330 *Atlantische Salzwiesen* in nicht wesentlich veränderten Flächenanteilen beitragen. Bei der Schilfmahd kann dabei eine erneute Innutzungnahme längerer Zeit brachliegender Altschilfflächen zielführend sein, wenn diese in Maßen erfolgt und zur Bildung von mosaikartigen Strukturen beiträgt (z.B. nördlich der großen Lagune). Der Biotoptyp Salzgrünland hingegen sollte vorrangig auf den derzeit genutzten Flächen erhalten werden, da die Biotopqualität des Grünlandes inkl. Struktureichtum und Artenzahlen mit seiner Bestandsdauer zunimmt. Zum Erhalt bzw. zur Zustandsverbesserung des Salzgrünlandes ist die Beibehaltung einer regelmäßigen Pflegenutzung erforderlich. Ist die Nutzung von Flächen des Salzgrünlandes aufgrund hoher Wasserstände über längere Zeit nicht möglich, so soll die „Rückholbarkeit“ nach eingetretener Sukzession nicht versagt werden.

Eine Vergrößerung des Anteils des Salzgrünlandes unter Inanspruchnahme von Brackwasserröhrichtern bedarf jedoch einer sorgfältigen Prüfung. Hier kann ein Zielkonflikt hinsichtlich der damit ggf. verbunden Beeinträchtigung von Habitaten z.B.

von Wasserralle, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Beutel- und Bartmeise entstehen. Mit dem Blaukehlchen und dem Tüpfelsumpfhuhn beträfe dies im Gebiet vorkommende Anhang-I-Arten der Vogelschutzrichtlinie. Ein weiterer Zielkonflikt kann im Zusammenhang mit der für Salzgrünlandbewirtschaftung notwendigen Maßnahmen zur Be- und Entwässerung entstehen, die eine Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume nach sich ziehen könnte.

Das Nebeneinander von süß- und salzwasser-beeinflussten Wasserflächen und dem angrenzenden Salzgrünland als FFH-Lebensraumtypen soll erhalten werden. Dieses ist insbesondere für die Gänse auch ein wichtiger Standortvorteil. Insbesondere während der Zeit der Gänserast stellt das Befahren der großen Lagune zum Zweck der Fischerei eine Störung dar. Eine Einschränkung der Fischerei in der großen Lagune im Hinblick auf die dort rastenden Vögel ist zu prüfen. Ein vollständiger Verzicht waldbaulicher Maßnahmen wäre in diesem Zusammenhang zu begrüßen.

Für den LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche* ist die Bewirtschaftung zwingend auf das erforderliche Maß zu begrenzen und vorrangig durch Handräumung umzusetzen. Die Unterhaltung sollte im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung optimiert werden.

Für den Fischotter ist sicherzustellen, dass ein Beifang in Stellnetzen und Reusen ausgeschlossen ist. Ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen (Reusengitter) zu ergreifen.

Eine Verbesserung der Anbindung der hydrologischen Bedingungen im Schutzgebiet an die natürliche Dynamik des Ästuars mit dem Ziel, eine Verbesserung des Zuflusses salzhaltigen Wassers zu erreichen, erfordert bauliche Veränderungen an der bestehenden Deichanlage und muss somit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie überprüft werden.

Als vorerst nicht auflösbar werden weiterhin die grundsätzlich bestehenden Konflikte zwischen der Erholungsnutzung und dem Schutz der Lebensräume und Arten gesehen. Die Nutzung des Gebiets durch Besucher ist grundsätzlich möglich und auch erwünscht, muss aber auch durch den vorliegenden Plan hinsichtlich ihrer Verträglichkeit gelenkt werden. Durch die Verbindung der Offenflächen mit Wasserflächen und Schilf bietet das Gebiet außerordentlich gute Möglichkeiten der Naturbeobachtung. Im Gebiet ist deshalb weiterhin das Interesse der Öffentlichkeit an der Natur zu erhalten und ggf. zu wecken.

Dennoch ist klar zu benennen, dass bereits die vorhandene Intensität der Nutzung, auch im Rahmen der zu begrüßenden Frequentierung der unmittelbar angrenzenden Waldflächen z.B. durch Waldkindergärten und Erlebnispädagogikanbieter, die erfolgreiche Ansiedlung von störungsempfindlichen Großvogelarten trotz sonst vorhandener hervorragender Habitatsignung erschwert und die grundsätzlich hervorragende Eignung des Gebietes als Rast- und Brutgebiet beeinträchtigt.

6. Maßnahmenkatalog

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Tabelle 12: Durchgeführte Maßnahmen

<i>Bisher durchgeführte Naturschutzmaßnahmen</i>

Nr.	Maßnahme	Jahr	Kommentar
1	<i>Ausweisung als Naturschutzgebiet</i>	1981	
2	<i>Ausweitung der Beweidung</i>	<i>laufend</i>	<i>Wiederherstellung von Salzwiesen durch Zurückdrängen von Röhrichten</i>
3	<i>Grabenunterhaltung und Zaunbau aus S und E Mitteln</i>	<i>Versch.</i>	<i>Aufrechterhaltung der erforderlichen Grünlandpflege</i>
4	<i>Bau einer Aussichtsplattform</i>	2006	<i>Information der Öffentlichkeit; Besucherlenkung</i>
5	<i>Pflegemahden</i>	<i>Versch.</i>	<i>Erhalt von Orchideen- und Schachblumenbeständen</i>
6	<i>Bekämpfung des Riesenbärenklaus</i>	<i>Seit 2005</i>	<i>Zurückdrängung von Neophyten</i>
7	<i>Bereitstellung von Brutflößen im Süßwasserteich</i>	<i>Versch.</i>	<i>Schaffung von Brutmöglichkeiten</i>
8	<i>Bau von hundesicheren Zäunen</i>	2017	<i>Verbesserung der Eignung als Rastvogelgebiet</i>

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1. Erhaltung des Salzwassereinstromes in die Ästuargewässer und die Salzwiesen

6.2.2. Erhalt der Brackwasserröhrichte

Erhalt aller Sukzessionsstadien der Brackwasserröhrichte durch Schutz des Nebeneinanders von ungenutzten sowie gemähten Brackwasserröhrichten

6.2.3. Erhalt des Salzgrünlandes

Zur Erhaltung des Salzgrünlandes in seinem aktuellen Flächenzuschnitt ist eine regelmäßige, nur durch spezielle Artenschutzerfordernisse einzuschränkende Grünlandbewirtschaftung/Pflege inkl. des Wasserstandsmanagements notwendig. Auf Umbruch und Nachsaat, den Einsatz von Pestiziden und die Ausbringung von Dünger muss verzichtet werden. Schleppen und Walzen sind in Einzelfällen nur nach gesonderter vorheriger Abstimmung mit der UNB der Hansestadt Lübeck zulässig, Schlegeln und Nachmulchen sind nur außerhalb der Brutzeit möglich.

Die für die Erhaltung des Salzgrünlandes erforderlichen Nutzungsaufgaben sind in die Pachtverträge aufzunehmen. Wasserstandsmanagement wird nur insoweit durchgeführt, als es zwingend erforderlich ist für den Erhalt der Flächenqualitäten. Temporäre Sukzession in Richtung Schilf in nassen Jahren steht unter dem Vorbehalt der Rückholbarkeit als Salzwiese wenn die Mähbarkeit wieder gewährleistet ist.

6.2.4. Verwendung fischottersicherer Reusen

6.2.5. Beibehaltung des Verzichtes auf Stellnetzfischerei

6.2.6. FFH-verträgliche Unterhaltung der Medebek sowie der Vorfluter, die die angrenzenden bebauten Flächen entwässern

6.2.7 Erhaltung der störungsarmen Brut- und Rastvogelhabitate insbesondere durch:

- Geeignete Besucherlenkung
- Hundesichere Zäune
- Schutz insbesondere vor Lärm- und Lichtimmissionen

6.2.8 Beibehaltung des Verzichts auf Bejagung von Wasservögeln Das in den jagdrechtlichen Erlaubnissen der Eigentümer geregelte Verbot der Jagd auf Federwild soll aufrecht erhalten bleiben.

6.2.9 Naturnahe Waldwirtschaft

Beibehaltung des waldbaulichen Konzeptes des Bereiches Stadtwald der Hansestadt Lübeck („Naturnahe Waldwirtschaft“) auf allen gehölzbestandenen Flächen, die nicht beweidet werden. Im NSG Schellbruch bedeutet dies die Beibehaltung der Nutzungsaufgabe der naturnahen Feuchtwaldgesellschaften. Ziel ist u.a. die Sicherung der Brutbestände von Höhlenbrütern, der Amphibienbestände sowie ihr Fortbestand als Pufferzone zum besiedelten Bereich. Nicht naturnahe Waldbestände werden überführt durch natürliche Sukzession und/oder Nutzung der nicht standortheimischen Baumarten.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1. Entwicklung des Salzgrünlandes

Entwicklung und Verbesserung des Salzgrünlandes: Prüfung der Erweiterung des Salzgrünlandes bzw. Wiederaufnahme der Grünlandpflege ehemaligem Feuchtgrünlands auf geeigneten Flächen (Brackwasserröhrichte) an der Medebek und der Gothmunder Lagune durch angepasste Pflege der Flächen inkl. des erforderlichen Wasserstandsmanagements. Der Flächenzuschnitt erfolgt dabei unter Einbeziehung erhöht liegenden Geländes, um bei Hochwasser trockene Bereiche für Weidetiere erreichbar zu halten.

6.3.2 Prüfung einer Verbesserung des Salzwassereinstromes in das Ästuar: Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum verbesserten Anschluss der Gothmunder Flächen an das Wasserregime der Trave

6.3.3 Prüfung einer Verbesserung der Wasserqualität

Überprüfung, inwieweit die Qualität des in die Lagunen und die sonstigen travebeeinflussten Lebensräume einströmenden Wassers verbessert werden kann.

6.3.4 Festlegen von Sperrzeiten für die fischereiliche Nutzung der Lagunen

Anpassung der fischereilichen Nutzung auf der Großen Lagune an die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, z.B. durch Sperrzeiten während der Mauser im August und in der Zugzeit.

6.3.5 Schilfmahd

Weiterführung der Schilfmahd auf einvernehmlich mit der UNB abgestimmten Teilflächen zum Erhalt des kleinteiligen Mosaiks aus Altschilfbeständen und extensiv genutzten Schilfbeständen. Zur Kompensation von durch Umwandlung in Salzwiesen in Anspruch genommener bislang zur Reetgewinnung genutzter Flächen könnten beispielsweise längere Zeit ungenutzte (Süßwasser-) Röhrichte westlich des Möwenstiegs in Reetnutzung genommen werden. Zur Stabilisierung der von zusammenfallenden Reetbeständen und abbrechenden Schilfplacken gekennzeichneten Brackwasserröhrichte nördlich der Großen Lagune soll in diesem Bereich zunächst versuchsweise eine Mahd auf ca. 0,5 ha Fläche durchgeführt werden. Der Anteil gemähter Schilfbestände im Gesamtgebiet darf dabei seine derzeitige Ausdehnung von 10 ha nicht überschreiten.

6.3.6 Erhalt Flachland-Mähwiese

Dauerhafter Erhalt und Entwicklung der Flachland-Mähwiese am Reetwarder

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1 Besucherlenkung

Erhalt, schutzgebietsverträgliche Unterhaltung und ggfs. Ersatz der besucherlenkenden Einrichtungen im Gebiet wie Wegeführungen und Aussichtsplattformen, Informationsschilder sowie der hundesicheren Einzäunungen; Verbesserung der Besucherlenkung;

6.4.2 Nutzungsaufgabe Waldflächen

Vollständige Nutzungsaufgabe aller städtischen Waldflächen im Gebiet (Zulassen einer natürlichen Waldentwicklung).

6.4.3 Gehölzpflege

Regelmäßige Einkürzungen des Gehölzbestandes auf dem Möwenstieg zwischen Großer Lagune und Süßwasserteich aus Gründen des Vogelschutzes und guter Vogelbeobachtungsmöglichkeiten.

6.4.4 Schwarzwildbejagung

Reduktion des Wildschweinbestandes auf ein Maß, welches die Erreichung der Erhaltungsziele des Gebietes gewährleistet.

6.4.5 ökologischer Ackerbau

Weiterführung der vorhandenen, kontrolliert biologischen Bewirtschaftung der städtischen Ackerstandorte am Lustholz zwischen dem FFH- und Vogel-

schutzgebiet als Nahrungsgrundlage für Vögel. Bei Aufgabe der kontrolliert biologischen Ackernutzung sind diese Flächen als bedeutendes Rast- und Brutgebiet in extensive Grünlandnutzung zu überführen.

6.4.6 Erhalt Wertgrünland

Dauerhafter Erhalt des Wertgrünlandes an der Waldstraße in Israelsdorf am Rand des Vogelschutzgebietes

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Der Teilbereich NSG „Schellbruch“ des Natura-2000-Gebietes „Traveförde und angrenzende Flächen“ ist seit 1998 vollständig als Naturschutzgebiet rechtlich gesichert. Der Flächenumfang des Naturschutzgebietes sollte vergrößert werden und sämtliche naturnahe Flächen nördlich der Straße „Am Schellbruch“ umfassen. Die Naturschutzgebietsverordnung sollte zusätzlich hinsichtlich Fischereilicher und jagdlicher Regelungen überprüft und angepasst werden. Ein geringer Flächenanteil des überplanten Gebietes liegt in Privatbesitz. Im Falle eines Verkaufes ist die Ausübung des Vorkaufsrechtes des Landes zu prüfen.

6.6. Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung des Managementplanes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Im Schellbruch realisiert der Bereich Stadtwald – als Vertreter des Eigentümers Hansestadt Lübeck, die Maßnahmen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Auf den sonstigen Flächen setzt die untere Naturschutzbehörde die Maßnahmen in Abstimmung mit den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten um.

6.7. Kosten und Finanzierung

Das Land Schleswig-Holstein bietet zur Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zahlreiche Fördermöglichkeiten an, die im Einzelfall auszuwählen sind. Darüber hinaus können vom Bereich Stadtwald weitere Maßnahmen mit unabhängiger Finanzierung durchgeführt werden.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Dieser Managementplan wurde unter Beteiligung der Bereiche Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck erstellt.

Die örtliche Bevölkerung wurde durch die Beteiligung der Ortsgruppen des BUND und NABU eingebunden. Der auf den Flächen wirtschaftende Landwirt wurde ebenfalls beteiligt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsma-

nagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst. Die AG Schellbruch des NABU Lübeck erfasst jährlich die vorkommenden Brut- und Rastvogelarten.

8. Literatur

ALBRECHT, T. (2005): Travemünde – Vom Fischerort zum See- und Kurbad. Chronik. Kleine Hefte zur Stadtgeschichte 19. Archiv der Hansestadt Lübeck (Hrsg.).

BANSEMER, H. (1979): Die Untertrave –ein international wichtiges Feuchtgebiet, Berichte des Vereins „Natur und Heimat“ und des Naturhistorischen Museums zu Lübeck, Heft 16.

BEAUTEMPS-BEAUPRÉ (1815): Plan de la Baie de Lübeck. Archiv der Hansestadt Lübeck.

BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE– JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holstein, Band 5, Brutvogelatlas, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V., Karl Wachholtz Verlag, Neumünster

DIEHL, D. & DIEHL, M. (1979): Die Untertrave als Mischzone von Süßwasser- und Meeresorganismen, Berichte des Vereins „Natur und Heimat“ und des Naturhistorischen Museums zu Lübeck, Heft 16.

GAEDECKE, N., (2017): Monitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten. SPA „Traveförde“ (2031-401) - Monitoring Bericht 2017

GREUNER– PÖNIKE, S. (2000): Grundlagen für einen Naturschutzfachplan, Hansestadt Lübeck.

HAGEN, W. (1913): Die Vögel des Freistaates und Fürstentums Lübeck, herausgegeben mit Unterstützung der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft, Berlin.

HANSESTADT LÜBECK, Bereich Naturschutz (2000): Schutzgebiete in Lübeck: Schellbruch

HEINROTH, O. (1910): Bericht 59. Jahresversammlung D.O.G. in Lübeck und Wismar. Journal f. Ornithologie 1910.

JOISTEN, F. (2012): Prädatorenkontrolle in Küstenvogelbrutgebieten Mecklenburg-Vorpommerns. Seevögel 33.

KIECKBUSCH, J. (2010): Rastbestände und Phänologien von Wasservögeln auf ausgewählten Gewässern im östlichen Schleswig-Holstein – Auswertung der Wasservogelzählungen von 1966/67 bis 2005/06. CORAX Band 21, Sonderheft 1.

KLINGE, A., (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Flintbek. 64 S..

KNIEF, W. et al. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Ministerium f. Landw., Umwelt und ländl. Räume S-H (Hrsg.), Kiel.

KORNECK, D., SCHNITTLER, M. & VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands.- Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, S. 21 - 187

KUBE, J. (1994): Aspekte der Nahrungsökologie ziehender Limikolen an der südlichen Ostseeküste. Corax, Bd. 16, Sonderheft 2.

LEGUAN Planungsbüro (2007): Textbeitrag zu den FFH-Gebieten NSG Schellbruch 2030-302 und Traveförde 2030-320. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung in Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein. 16. Januar 2007.

MIERWALD, U. und BELLER, J. (1990): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holstein. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel. 64 S.

MIERWALD, U. & ROMAHN, K. (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek

MLUR (2005): Vorläufige Erhaltungsziele für das FFH – Gebiet DE 2030 – 391 „Traveförde und angrenzende Flächen“

MLUR (2005): Vorläufige Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 2031 – 401 „Traveförde“

ORBAHN, D. (1968): Die Vögel in und um Lübeck, , Berichte des Vereins „Natur und Heimat“ und des Naturhistorischen Museums zu Lübeck, Heft 10.

ORBAHN, D. (1972): Die Vögel in und um Lübeck, Teil II, Berichte des Vereins „Natur und Heimat“ und des Naturhistorischen Museums zu Lübeck, Heft 12.

PECKELHOFF, F. (1908): Schutz unserer heimischen Vogelwelt. Lüb. Blätt. 1908: 163 – 164.

PROJEKTGRUPPE FFH-Monitoring Schleswig-Holstein-EFTAS-PMB-NLU (2011): Textbeitrag Traveförde und angrenzende Flächen. 38 Seiten.

SCHEFFER-SCHACHTSCHABEL (1989): Lehrbuch der Bodenkunde. 12., neu bearbeitete Auflage. 491 S. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart.

SCHUHMACHER, S. (1988): Die Entwicklung der Kulturlandschaft im alten Kirchspiel Travemünde von 1433 bis zur Weltwirtschaftskrise. Gemeinnütziger Verein Travemünde e.V.

SCHURIG, W. (1982): Die untere Trave und Lübecks Seeschiffahrtsweg durch die Plate in ausgewählten Kartenausschnitten vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Mitt. Geogr. Ges. Lübeck 55: 58-73. Lübeck.

STRUWE-JUHL, B. (2000): Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holstein für rastende Wasservögel – Vergleichende Bewertungen der Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählungen 1966/67 – 1995/96. Corax, Bd. 4 Sonderheft 1, Kiel.

STURM, K. (1993): Prozeßschutz – ein Konzept für naturschutzgerechte Waldwirtschaft. Zeitschrift für Ökologie und Naturschutz. Band 2 Seite 181-192

STURM, K. (2018; in Vorbereitung): Der Stadtwald Lübeck. Natur + Text , 387 Seiten

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEHM, C., SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn-Bad Godesberg. 560 S.

Anhang

Anlage 1: FFH-Standard-Datenbogen 2017 und SPA Standard-Datenbogen

Anlage 2: Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:25.000

Anlage 3: Gebietsspezifische FFH-und SPA- Erhaltungsziele

Anlage 4: Biotoptypenkartierung 2012/2017

Anlage 5: Lebensraumtypenkartierung einschließlich Bewertung Erhaltungszustand 2015

Anlage 6: NSG-Verordnung „Schellbruch“

Anlage 7: Maßnahmenkarte für das FFH-Gebiet 2030-392, Teilgebiet NSG „Schellbruch“

Anlage 8: Schilfmahdkonzept 1998

Anlage 9: Auszug aus dem SPA Monitoring Gesamtbericht